

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 200/77B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Aciade C [REDACTED] geborene G [REDACTED],
Via L [REDACTED], [REDACTED] M [REDACTED], Italien,

- Prozes bevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
29. Mai 1979 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Henkel,
Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 21. April 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

g r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter verneint eine wesentliche Veränderung der gesundheitlichen Verhältnisse im Sinne einer jetzt 40 vH erreichenden verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit. Bei dieser Beurteilung weicht er trotz einiger mißverständlicher Formulierungen nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 53 Abs. 1 ZPO ab (vgl. BGH RZW 1958, 398; 1973, 171). Die beanstandete Wendung, daß die Rente pauschalisierte Entschädigung für Lohnausfall, nicht Schmerzensgeld für trübe Erinnerung sei, ist richtig; die Rente soll die Einkommensminderung ausgleichen, die der Verfolgte durch die Schädigung seiner Gesundheit erleidet (BGH RZW 1977, 327). Die Beurteilung, die "Verschlimmerung von bescheidener Bedeutung", von der der Sachverständige gesprochen habe, führe nicht dazu, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit jetzt die Schwelle von 40 vH er-

- 3 -

189

reiche, fällt in den tatrichterlichen Verantwortungsbereich.
Die dagegen erhobenen Verfahrensrügen eröffnen nach der stän-
digen Rechtsprechung des Senats nicht den Zugang zum Revisions-
gericht.

Der Berufsrichter versteht den sogenannten Heilverfahrens-
tenor dahin, daß er auch die Behandlung des derzeitigen Herzu-
standes sicherstelle. Diese Beurteilung im Einzelfall veranlaßt
ebenfalls nicht die Zulassung der Revision.

Dr. Thuma

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

